

Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(Stand 12.12.2017)

Wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sind unverzichtbare Voraussetzungen wissenschaftlichen Arbeiten, das Erkenntnisgewinn und Akzeptanz in der Öffentlichkeit anstrebt. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung trifft die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen sowie mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen.

Verpflichtung zur guten wissenschaftlichen Praxis

Allgemeine Regelung

Zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zählen vor allem folgende allgemeine Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit:

- Strikt nach den einschlägigen Regeln der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu arbeiten,
- strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten walten zu lassen,
- Resultate und angewandte Methoden angemessen und nachvollziehbar zu dokumentieren,
- alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen, Einflüsse durch eigene Annahmen bewusst zu machen und Wunschdenken zu vermeiden,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren.

Alle in Lehre und Forschung Tätigen an der IUBH sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit einzuhalten. Dies gilt auch für den wissenschaftlichen Nachwuchs, z.B. Verfasserinnen und Verfassern von Abschlüssarbeiten, und Studierende.

Spezielle Regelungen

Ausgehend von den allgemeinen Regelungen werden an die wissenschaftliche Arbeit und den Umgang mit den Ergebnissen vor allem folgende spezielle Anforderungen gestellt:



- **1.** Wissenschaftliche Arbeiten müssen nach dem neusten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis der aktuellen Literatur und der angemessenen Methoden verbunden.
- **2.** Alle Verantwortlichen mit Leitungsfunktion haben in ihren Arbeitsbereichen sicherzustellen, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden.
- 3. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Eine transparente und fachgerechte Betreuung ist sicherzustellen. Die IUBH verpflichtet sich, den Studierenden bereits in den Einführungsveranstaltungen der Studiengänge in geeigneter Form die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln. Durch Anleitung zu Ehrlichkeit und Verantwortung in der Wissenschaft soll wissenschaftlichem Fehlverhalten vorgebeugt werden.
- **4. Primärdaten** als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in Verantwortung des jeweiligen Forschers bzw. des Forscherteams für zehn Jahre aufbewahrt werden. Für Primärdaten, die nicht auf gesicherten und haltbaren Trägern aufbewahrt werden können, können im Ausnahmefällen Aufbewahrungsfristen verkürzt werden. Bei berechtigtem Interesse muss der Zugang zu den Veröffentlichungsgrundlagen gewährleistet sein.

Alle wichtigen Ergebnisse müssen eindeutig und nachvollziehbar dokumentiert und protokolliert werden, da wissenschaftliche Untersuchungen, Experimente und numerische Rechnungen nur reproduziert bzw. rekonstruiert werden können, wenn alle wichtigen Schritte nachvollziehbar sind. Die Protokolle müssen mindestens zehn Jahre vom verantwortlichen Forscher bzw. Forscherteam aufbewahrt werden.

Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

5. Als Autorinnen oder Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung zählen diejenigen, und nur diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die zur Idee, Planung oder Durchführung der Forschungsarbeit, der Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen haben. Die Autoren tragen die Verantwortung für den Inhalt entweder gemeinsam oder kennzeichnen ihre Einzelbeiträge namentlich. Strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, einschließlich der Studierenden und anderen Nachwuchswissenschaftlern, Konkurrenten und Vorgängern muss gewahrt werden. Eine sogenannte "Ehrenautorenschaft" ist ausgeschlossen. Personen mit kleinen Beiträgen werden in der Danksagung erwähnt.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder auf andere Art und Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert beziehungsweise diskreditiert wird.

Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:



- 1. Erfinden, Verfälschen, Manipulation und bewusste Fehlinterpretation von wissenschaftlichen Daten und Ergebnissen,
- 2. bewusste Täuschung bei der Bewerbung um Arbeitsstellen, bei Förderanträgen oder bei Publikationen,
- 3. Verletzung geistigen Eigentums (Plagiat, Ideendiebstahl als Gutachter, Missbrauch oder Verweigerung der Autorenschaft, Nichtbeachtung relevanter Vorarbeiten anderer, Verzögerung einer Publikation (als Gutachter oder Herausgeber), unbefugte Veröffentlichung),
- 4. Inanspruchnahme einer Mitautorenschaft ohne Einverständnis,
- 5. Sabotage (z.B. von Geräten, Unterlagen, Hard- oder Software),
- 6. Vernichtung von Originaldaten/Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird,
- 7. Beihilfe am wissenschaftlichen Fehlverhalten Anderer (Mitwissen, Tolerieren, "Ghostwriting"),
- 8. grobe Vernachlässigung der Aufsichts- und/oder Betreuungspflicht sowie de Qualitätssicherung.

3. Regelungen zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

3.1 Ombudsperson

Die Hochschule bestellt einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin mit nationalen und internationalen Erfahrungen zur Ombudsperson. Sie oder er und ihre oder seine Stellvertretung werden vom Senat gewählt und von der Hochschulleitung ernannt. Die Ombudsperson wird namentlich in der Internetpräsenz der Universität genannt.

Zur Vermeidung von Interessenskonflikten sollten keine Personen, die eine Leitungsfunktion innehaben, wie z.B. Mitglieder des Rektorats oder Institutsleitungen, diese Aufgabe wahrnehmen.

Die Amtszeit der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Ombudsperson ist Ansprechpartnerin für alle Angehörigen der Hochschule und berät bei Fragen zu guter wissenschaftlicher Praxis und wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Sie ist Vertrauensperson für Hochschulangehörige, die ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten anzeigen wollen bzw. sich dem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ausgesetzt fühlen. Anzeigen wissenschaftlichen Fehlverhaltens haben schriftlich zu erfolgen.

Die Ombudsperson greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erlangt. Die Ombudsperson ist nicht zuständig bei Fehlverhalten, das bereits durch Prüfungsordnungen erfasst wird.

Die Ombudsperson prüft unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit die Plausibilität der Vorwürfe mit den Betroffenen und den Informierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen. Kommt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten unbegründet ist, erübrigt sich ein Verfahren. Erhärtet sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten, informiert die Ombudsperson (schriftlich) unter größtmöglicher Vertraulichkeit zum Schutz des Informierenden und des Betroffenen die Hochschulleitung, die weitere Schritte einleitet.



Wird ein Verfahren nach Prüfung durch die Ombudsperson eingestellt, verfasst die Ombudsperson hierzu einen Abschlussbericht, den sie der Hochschulleitung, dem Betroffenen sowie dem Informierenden zukommen lässt.

3.1 Kommission

Wird der Hochschulleitung durch die Ombudsperson ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zugetragen, bestellt die Hochschulleitung eine Kommission zur Untersuchung des Verdachtsfalls. Der Kommission gehören an:

- 3 Professorinnen oder Professoren der IUBH
- 1 Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule
- 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter
- 1 Student oder eine Studentin

Die Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden. Alle Mitglieder nehmen ihr Amt jeweils für die Dauer der jeweiligen Untersuchung wahr. Die Ombudsperson bzw. ihre Stellvertretung nimmt als Gast mit beratender Stimme an Kommissionssitzungen teil. Bei Befangenheit eines Mitglieds bestellt die Hochschulleitung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Die Kommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden. Sitzungen finden nicht-öffentlich statt.

Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie ist berechtigt, jederzeit in eigener Initiative alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie bei Bedarf weitere sachverständige Personen, die im Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder für die Untersuchung des konkreten Falls besondere Kenntnisse oder Erfahrungen mitbringen, zur Beratung hinzuziehen.

Das rechtliche Gehör der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist zu wahren. Sie bzw. er kann – ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden; hierbei ist die Möglichkeit einzuräumen, sich eines persönlichen Beistands zu bedienen. Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

Alle Gegenstände und Ergebnisse des Verfahrens sind in einem Protokoll festzuhalten und streng vertraulich zu behandeln.

Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorzuwerfen ist, beantragt sie die Einstellung des Verfahrens bei der Hochschulleitung. Ein Abschlussbericht wird der oder dem Verdächtigten, dem oder der Informierenden sowie der Hochschulleitung zur Verfügung gestellt.

Gelangt die Kommission zu dem Ergebnis, dass der oder dem Verdächtigten wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen ist, stellt sie dies durch einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Abschlussbericht fest, den sie der oder dem Verdächtigten, dem oder der Informierenden sowie der Hochschulleitung bekanntgibt. Der Abschlussbericht enthält auch Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.



Als Konsequenzen für die betroffene Person kommen neben arbeits- und dienstrechtlichen Schritten auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Schritte in Betracht.

Der Klärungsprozess sollte in ca. sechs Wochen abgeschlossen sein.

Die Arbeit der Kommission ersetzt nicht andere, gesetzlich bzw. satzungsrechtlich geregelte Verfahren. Diese können gegebenenfalls von den jeweils Zuständigen eingeleitet werden.

4. Verfahrensregeln bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens, also die oder der vom Verdacht Betroffene genauso wie die oder der Informierende, und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.

Anonyme Hinweise ohne Anschein einer Evidenz führen nicht zur Eröffnung eines Ombudsverfahrens. Eine zweckmäßige Untersuchung von Verdachtsfällen benötigt die Kenntnis des Namens der oder des Informierenden, für dessen Schutz sich die Ombudsperson und die Kommission in geeigneter Weise einsetzen müssen. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der oder dem Betroffenen kann im Einzelfall dann gegeben sein, wenn sich die oder der Betroffene anderenfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; die Entscheidung darüber trifft die Kommission unter besonderer Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der oder des Informierenden.

Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellen, vor Benachteiligungen zu schützen, auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der zu Unrecht beschuldigten Person.

Ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst die Kommission mit Einverständnis des zu Unrecht Beschuldigten einen Kurzbericht ihrer Untersuchungsergebnisse zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.

5. Weiteres Verfahren und Sanktionen

Die Hochschulleitung entscheidet auf Basis des Abschlussberichts der Kommission über das weitere Vorgehen und ggf. über Sanktionen.

Unbenommen von arbeits-, zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen kann die Hochschulleitung Sanktionen wie Ermahnungen oder den Ausschluss von internen Forschungsförderungsverfahren vornehmen.

Werden durch das wissenschaftliche Fehlverhalten förderrechtliche Richtlinien eines Drittmittelgebers verletzt, so wird dieser im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen darüber informiert.



Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 2. Mai 2018

Bad Honnef, 9. Mai 2018

Prof. Dr. Peter Thuy

Rektor